Beiträge zur Lehre von Diebstahl und Unterschlagung
unter besonderer Berücksichtigung der §§ 248a u. 370 Nr. 5 St.G.B.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Gerhard Witschel,
Rechtskandidat.

Breslau 1920.

Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts-
und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Gretener.

Die Strafrechtsnovelle vom 19. Juni 1912, die ihre Entstehung dem Drange weitester Volkskreise nach einer Revision des geltenden Strafrechts verdankt, enthielt neben Änderungen anderer strafrechtlicher Materien die Neuschaffung des § 248 a und die Neufassung des § 370 Nr. 5.

Die Notentwendung des § 248 a.

Der Tatbestand des § 248 a ist folgender: Der Täter muß aus Not eine bewegliche Sache von geringem Werte wegnehmen in der Absicht, sie sich rechtswidrig zuzueignen, oder er muß aus Not eine fremde, bewegliche Sache, die er im Besitz oder Gewahrsam hat, rechtswidrig sich zueignen.

Objekt der Notentwendung sind geringwertige Gegenstände, wobei Gegenstand dasselbe bedeutet wie Sache, auch wie bewegliche Sache im Sinne der §§ 242, 246 St.G.B. Die Feststellung der Geringwertigkeit ist Tatfrage, deren Entscheidung dem richterlichen Ermessen überlassen ist; dabei sind sowohl objektive als subjektive Merkmale, das Verhältnis der Menge und des Wertes des Entwendeten zum vorhandenen Ganzen, die Vermögenslage des Beschädigten und des Täters in Betracht zu ziehen. Eine Besonderheit des § 248 a gegenüber den §§ 242, 246 St.G.B. liegt in der Berücksichtigung des Beweggrundes des Täters, der Not, als dem „stärksten Antrieb, der einen sonst rechtschaffenen Menschen aus den gesetzlichen Bahnen reißen kann." „Not" bei Eigentumsdelikten bedeutet: Mangel an Mitteln zur Erhaltung der physischen oder wirtschaftlichen Existenz. Die Not muß eine wirtschaftliche sein, weshalb die sogenannte Ehrennot nicht in Betracht kommt. Ferner kommt es darauf an, ob die Not im Augenblicke der Entwendung wirklich schon besteht oder doch mindestens sehr nahe als treibende Bedrängnis so stark in Erscheinung tritt, daß der Täter „aus" einer solchen mißlichen Lage heraus handelt. Auch muß die Not eine eigene des

Täters sein. Fremde Not kommt nur insoweit in Betracht, als sie zugleich auch eine eigene des Täters ist.

Die Notentwendung des § 248 a ist ein selbständiges Delikt — delictum sui generis —. Die Selbständigkeit des Paragraphen ist aber nicht so zu verstehen, daß er die Tatbestände des Diebstahls und der Unterschlagung nicht mitenthielte, sondern daß er vielmehr eine systematische Selbständigkeit im Strafgesetzbuch einnimmt; mit anderen Worten, daß die Bestimmungen für die Gattungsdelikte, Diebstahl und Unterschlagung, und deren privilegierte und qualifizierte Fälle nicht in Frage kommen.

§ 248 a steht zu Diebstahl und zur Unterschlagung lediglich im Verhältnis der Spezialität, die zur Folge hat, daß durch ihn die §§ 242, 243 und 246 St.G.B. ausgeschlossen werden.

Die Verbrauchsentwendung des § 370 Nr. 5.

Der § 370 Nr. 5 ist aus dem § 349 Ziff. 5 des preußischen Strafgesetzbuches von 1851 in der Fassung der Novelle vom 14. April 1856 hervorgegangen. Wenn vor der Novelle vom 19. Juni 1912 der § 370 Nr. 5 mit „Mundraub" bezeichnet und schon damals diese Bezeichnung für unzutreffend gehalten wurde, so ist sie jetzt absolut unrichtig, denn es ist einleuchtend, daß man unter „Mundraub" nur eine Entwendung von Gegenständen verstehen kann, die zur Einführung in den Körper durch den Mund, um den Körper zu ernähren, dienen. Da dies bei Gegenständen des hauswirtschaftlichen Verbrauchs ohne Schaden oft nicht möglich sein wird, ist diese Bezeichnung durchaus unpassend.

Die neue Fassung des § 370 Nr. 5 bedeutet eine erhebliche Erweiterung gegenüber der alten vor der Novelle durch die Einfügung der Worte: „andere Gegenstände des hauswirtschaftlichen Verbrauchs." Sie bilden im Wortlaut des Paragraphen den Oberbegriff der Objekte der Verbrauchsentwendung, unter denen die Nahrungs- und Genußmittel besonders hervorgehoben sind.

Nahrungsmittel sind die zur Ernährung des menschlichen Körpers dienenden Gegenstände in fester oder flüssiger Form, auch wenn ihre Genießbarkeit eine vorherige Zubereitung erfordert. Genußmittel sind Stoffe, die um eines sinnlichen Genusses willen dem menschlichen Körper durch seine Organe zugeführt und mit dem Genusse verbraucht werden. Beide Begriffe gehen oft ohne erkennbare Grenzen ineinander über.

Unter Gegenständen des hauswirtschaftlichen Verbrauchs sind zu verstehen alle die Gegenstände, die in der Hauswirtschaft zur Befriedigung materieller Bedürfnisse verbraucht werden. Daher gehören Gegenstände des bloßen Gebrauchs nicht hierher. Die Nahrungs- oder Genußmittel oder andere Gegenstände des hauswirtschaftlichen Verbrauchs können nur dann Objekte des Delikts sein, wenn sie in geringer Menge oder von unbedeutendem Werte entwendet oder unterschlagen werden. Wann diese Voraussetzungen vorliegen, wird nach Lage des Einzelfalles entschieden werden müssen. Auf der subjektiven Seite erfordert der § 370 Nr. 5 eine bestimmte Zweckabsicht, die des alsbaldigen Verbrauchs, wobei „alsbaldig“ nicht identisch ist mit „sofort“ oder „auf der Stelle“.

Die Verbrauchsentwendung des § 370 Nr. 5 ist ein selbständiges Delikt, das zu den Delikten der §§ 242, 246 im Verhältnis der Spezialität steht, daraus folgt, daß die Strafverschärfung des Diebstahls, § 243 St.G.B., nicht Platz greift.

Innerhalb des Strafgesetzbuches nimmt der § 370 Nr. 5 eine systematische Selbständigkeit ein, aus der hervorgeht, daß die Bestimmungen der Gattungsdelikte (§§ 242, 246) und ihrer privilegierten und qualifizierten Fälle für ihn nicht in Frage kommen.

Über das systematische Verhältnis der Not- zur Verbrauchsentwendung ist zu sagen, daß zwischen beiden das der Spezialität besteht, und zwar so, daß der § 248 a als lex specialis § 370 Nr. 5 gegenüber zurücktritt.

Für das künftige Strafgesetzbuch soll der § 272 V.E. etwa die Delikte umfassen, die de lege lata §§ 248 a und 370 Nr. 5 St.G.B. normieren.
